

## Ergänzende Vertragsbedingungen (siehe H)

### § 1 Ausbildungszeit

1. Dauer der Ausbildung (siehe A \*)
2. Probezeit (siehe B \*)  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:  
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 dieses Vertrages vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:  
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit, die in die Ausbildungszeit fällt (§ 20 Abs. 1 BEEG).

### § 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit (notwendige berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:  
dafür zu sorgen, dass Ausbildungsinhalte, die in der Ausbildungsstätte nicht vermittelt werden können, außerbetrieblich (Überbetriebliche Ausbildung im Bildungszentrum, Bad Nauheim) vermittelt werden;
3. Ausbildungsmittel:  
der/dem Auszubildende/n kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätte und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichen Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
4. Freistellung zum Besuch der Berufsschule und für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:  
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und zur Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung anzuhalten und dafür freizustellen. Das gleiche gilt, wenn weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;

5. Führen der Ausbildungsnachweise:  
die/den Auszubildende/n zum Führen des Ausbildungsnachweises (siehe G\*) anzuhalten, ihm Gelegenheit am Arbeitsplatz zu geben und den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten:  
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
7. Sorgepflicht:  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
8. Schweigepflicht:  
die/den Auszubildende/n darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 Abs. 3 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen);
9. Ärztliche Untersuchungen (JArbSchG):  
sich von der/dem Auszubildenden unter 18 Jahren Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.Der Ausbildende trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird.
10. Eintragungsantrag:  
unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung der Vertragsniederschrift und, bei Auszubildenden unter 18 Jahren, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
11. Anmeldung zu Prüfungen und Freistellung:  
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu der angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung von Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrausfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.

### § 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie/Er verpflichtet sich, insbesondere

1. Lernpflicht:  
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere an der Überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Ziffer 2, 4 und 11 dieses Vertrages freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich nach Erhalt dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsstätte gegenseitig über ihre/seine Leistungen unterrichten;
3. Weisungsgebundenheit:  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. Betriebliche Ordnung:  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. Sorgfaltspflicht:  
die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und pfleglich damit umzugehen sowie alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Auszubildenden mitzuteilen;
6. Sauberkeit und Hygiene:  
auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
7. Betriebsgeheimnisse:  
alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Auszubildendenverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
8. Führen der Ausbildungsnachweise:  
einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe G\*) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
9. Benachrichtigung:  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der

Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

10. Ärztliche Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz:  
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes
  - vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und
  - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
11. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung:  
die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

### § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe (siehe C \*)  
Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sachleistungen:  
Für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV die festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Berufsschule:  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Ziffer 2 dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Der Auszubildende trägt ebenfalls die Kosten für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln zum regelmäßigen Besuch der zuständigen Berufsschule. Eine Befreiung hiervon tritt ein, wenn die Erstattung von anderer Seite erfolgt.
4. Fortzahlung der Vergütung:  
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Ziffer 2, 4 und 11 dieses Vertrages sowie § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
  - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
    - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - bb) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
    - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## 5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe D \*)
2. Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Ausbildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben:  
Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.
4. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist durch entsprechende Freizeit besonders zu vergüten oder auszugleichen (§ 17 Abs. 7 BBiG).
5. Urlaub (siehe E \*)
6. Lage des Urlaubs:  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für Auszubildende unter 18 Jahren für jeden Berufsschultag – unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden –, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

## § 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit:  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe:  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung:  
Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung:  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung:  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auslösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziffer 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3

Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes:  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und der Ärztekammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 8 Zeugnis

Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Bezugnahme auf § 10 dieses Vertrages getroffen werden.
3. Die Anwendung von Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen oder anderer Tarifverträge ist bei F\* einzutragen.

\*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Bereich der ersten Seite.